

Was tun gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt

Prävention und Unterstützung

Inhalt

Prävention und Unterstützung.....	1
Was bedeutet sexualisierte Diskriminierung und Gewalt (SDG)?.....	4
Was kann SDG für Folgen für Betroffene haben?.....	6
Wer ist von SDG betroffen?	6
Grundsätzliches	7
Was können Sie als Mitglied der FH Kiel tun?	8
Welche Beratungsstellen bietet die FH Kiel für Betroffene?.....	10
Externe Beratungsstellen	11
Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema SDG?.....	12

Sexualisierte¹ Diskriminierung und Gewalt (SDG) stellt in weiten Teilen der Gesellschaft ein Tabuthema dar. An Hochschulen als Arbeits- und Ausbildungsstätten ergeben sich aus den Abhängigkeitsverhältnissen und Autoritätsgefällen besondere Problemlagen. Präventions- und Interventionsmaßnahmen sollen alle Hochschulmitglieder für das Thema sensibilisieren und vor Übergriffen schützen. Diese Handreichung der Gleichstellungsstelle informiert darüber, welche Schritte Sie einleiten können, sollten Sie selbst betroffen sein oder Personen kennen, die Ihre Unterstützung benötigen.

Was bedeutet sexualisierte Diskriminierung und Gewalt (SDG)?

SDG umfasst nicht nur sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, wie z.B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spricht in diesem Zusammenhang von einer Benachteiligung, die dann vorliegt, *„wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, [...] bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“* (§ 3 Abs. 4 AGG)

Solche Verhaltensweisen können sich in verbalen und non-verbalen Handlungen sowie in tätlichen Angriffen äußern. Hierzu gehören u.a.:

- anzügliche Witze und Gesten,
- abfällige, sexualisierte Kommentare über das Aussehen, das Verhalten oder das Privatleben einer Person,
- Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung,
- Darstellungen mit sexistischen oder pornographischen Wort- und/oder Bildinhalten,
- unerwünschte Berührungen und Annäherungsversuche,
- Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
- Versprechen beruflicher oder studienbezogener Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen bzw. Androhen von Nachteilen bei Verweigerung,
- Stalking,
- Vergewaltigung.

Die Grenzen von SDG sind definiert durch Einseitigkeit und Unerwünschtheit, dem Erleben von Erniedrigung und Abwertung. Das Verhalten muss weder bewusst, noch zielgerichtet erfolgen. Die betroffene Person muss ihren Widerwillen nicht erkennbar machen.

Eine spezifische Form von SDG stellt der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) dar, der auch als „Stalking“ bezeichnet wird. Dies umfasst massive und länger andauernde Grenzverletzungen, u.a. in Form von:

- Verfolgung, Auflauern und Ausspähen,
- penetrantes Belästigen, auch über Anrufe, E-Mail, WhatsApp, SMS etc.,
- Identitätsmissbrauch, bspw. über Social Media-Accounts,
- Bedrohung, bis hin zur Ausübung körperlicher und psychischer Gewalt.

Bei Stalking steht im Allgemeinen das Aufbauen, Weiterführen oder Aufzwingen einer Beziehung im Vordergrund. Die einseitigen Kontaktbestrebungen geschehen dabei gegen den Willen der betroffenen Person, im Zeitalter von Digitalisierung zunehmend auch über das Internet (Cyber-Stalking).

Was kann SDG für Folgen für Betroffene haben?

SDG kann bei den betroffenen Personen schwere körperliche und seelische Beeinträchtigungen auslösen. Trotzdem ertragen Betroffene ihre Erlebnisse häufig stillschweigend oder verharmlosen diese. Dahinter steht oft ein hoher sozialer Druck und die Furcht vor negativen Konsequenzen für Beruf oder Studium. Gerade im Verhältnis zu Vorgesetzten bzw. Lehrenden kann es für Betroffene eine große Hürde darstellen, sich zur Wehr zu setzen.

Mögliche Folgen von SDG sind bspw.:

- Stresserleben,
- Verunsicherung und Angst,
- Scham, Selbstzweifel und Schuldgefühle,
- psychosomatische Störungen,
- Leistungsminderung und Depression.

Das Leben betroffener Personen wird stark beeinträchtigt, sodass eine ungehinderte und gleichberechtigte Teilnahme am (Hochschul-)Alltag kaum mehr möglich ist. In der Konsequenz kann es zur Kündigung bzw. zum Studienabbruch kommen.

Wer ist von SDG betroffen?

Jede*r kann von SDG betroffen sein, wobei Frauen die größte Gruppe der Betroffenen bilden. Des Weiteren sind insbesondere trans* und inter* Personen in spezifischer Weise der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt.² Häufig ausgeblendet wird, dass auch Männer zu den Betroffenen zählen. Zugleich bilden Männer die überwiegende Mehrheit der Personen, von denen übergriffiges und gewalttätiges Verhalten im privaten, beruflichen oder hochschulischen Kontext ausgeht.

Grundsätzliches

Übergriffe erfolgen nicht immer bewusst und zielgerichtet, sondern können bisweilen Bestandteil unreflektierter Handlungsroutinen und gruppendynamischer Prozesse sein.

- Nehmen Sie es ernst, wenn Sie auf unangemessenes Verhalten Ihrerseits hingewiesen werden.
- Machen Sie sich bewusst, dass manche Äußerungen und Handlungen, die bspw. insbesondere unter (heterosexuellen) Männern als witzig oder charmant gelten, von Anderen (bspw. Frauen, Lesben, Schwulen, trans* und inter* Personen) als beleidigend und erniedrigend wahrgenommen werden.
- Beziehen Sie Stellung und tragen Sie aktiv zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang an der FH Kiel bei.

Die FH Kiel positioniert sich entschieden gegen SDG und ahndet entsprechendes Fehlverhalten konsequent. Die „Richtlinie der FH Kiel zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt“ konkretisiert die Anwendung des AGG im Hochschulkontext und informiert über Beratungs- und Beschwerderechte, das Beschwerdeverfahren sowie über mögliche Maßnahmen und Sanktionen.

Was können Sie als Mitglied der FH Kiel tun?

Als Betroffene*r:

SDG ist für Betroffene oftmals mit Gefühlen der Ohnmacht, Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins verbunden.

- Machen Sie sich bewusst, dass Sie keine Schuld trifft. In der Regel handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um Wiederholungstaten.
- Wenden Sie sich an ausgewiesene Beratungsstellen, auch wenn Sie sich nicht sicher sind, wie das Erlebte einzuordnen ist.
- Weisen Sie die belästigende Person entschieden zurück, wenn es die Situation zulässt und Ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- Sollte das Verhalten nicht umgehend eingestellt werden, lassen Sie sich zu Ihren Beschwerderechten beraten.³
- Notieren Sie sich Vorfälle mit Datum, Uhrzeit, Ort und möglichen Zeug*innen.
- Bitten Sie um Unterstützung bei Personen Ihres Vertrauens.

Als Kommiliton*in / Kolleg*in / Zeug*in:

Sollten Sie Zeug*in von Vorfällen im Bereich von SDG werden, dulden Sie diese auf keinen Fall durch Wegsehen oder Bagatellisierung.

- Machen Sie deutlich, dass Sie das beobachtete Verhalten als unangemessen und übergriffig empfinden.
- Unterstützen Sie die*den Betroffenen und seien Sie Verbündete*r.
- Ermutigen Sie Betroffene dazu, offensiv zu reagieren und sich beraten zu lassen.
- Setzen Sie die betroffene Person niemals unter Druck und unternehmen Sie nach Möglichkeit nichts ohne Rücksprache mit ihr*ihm.
- Nutzen auch Sie das spezifische Beratungsangebot an der FH Kiel.

Als Dozent*in / Vorgesetzte*r:

Als Vorgesetzte*r in Lehre, Forschung und Verwaltung bzw. als Dozent*in haben Sie die Verantwortung, Mitarbeitende und Studierende vor SDG zu schützen und Vorfälle zu unterbinden.

- Dulden Sie belästigendes und grenzverletzendes Verhalten keinesfalls durch Verharmlosung oder Stillschweigen, sondern greifen Sie unmittelbar ein.
- Nutzen Sie Fort- und Weiterbildungsangebote, um Handlungssicherheit zu gewinnen und zu bewahren.
- Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Gleichstellungsbeauftragte, um sich Beratung und Unterstützung zu holen.
- Reflektieren Sie auch das eigene Auftreten in Hinblick auf (möglicherweise unbewusstes) übergriffiges Verhalten. Machen Sie sich bewusst, dass aufgrund der Abhängigkeitsverhältnisse im Hochschulkontext eine besondere Verwundbarkeit von Studierenden besteht, weshalb erlebte Grenzverletzungen von Betroffenen oftmals nur schwer zum Ausdruck gebracht werden können.

Welche Beratungsstellen bietet die FH Kiel für Betroffene?

Mitglieder und Angehörige der FH Kiel haben die Möglichkeit sich vertraulich und auf Wunsch auch anonym beraten zu lassen.

Für alle Hochschulmitglieder:

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Dr.ⁱⁿ Marike Schmeck
Sokartesplatz 1, D-24149 Kiel
Raum: C01-0.04
Telefon: 0431 210-1880
E-Mail: marike.schmeck@fh-kiel.de

AGG-Beschwerdestelle der FH Kiel

E-Mail: beschwerdestelle@fh-kiel.de

Zusatzangebot für Studierende:

BASTA! FH Kiel

Birthe von Bargaen

Telefon: 0431 210-1888
E-Mail: basta@fh-kiel.de

Externe Beratungsstellen

Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt Kiel

Dänische Straße 3-5, D-24103 Kiel

Telefon: 0431 911-44
E-Mail: info@frauennotruf-kiel.de

Männerberatung

Dänische Straße 3-5, D-24103 Kiel

Telefon: 0431 911-24
E-Mail: maennerberatung@fnrkiel.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Telefon: 08000 116-016

Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema SDG?

- Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (bukof): Grundsatzpapier zu Sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen (akt. u. erw. Neuauflage), Berlin 2018:
<https://bukof.de/wp-content/uploads/2018-Grundsatzpapier-SDG.pdf>
- Kocher, Eva / Porsche, Stefanie: Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2015:
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_sexuelle_belaestigung_im_hochschulkontext.pdf?__blob=publicationFile
- Kompetenzzentrum für Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS): Geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt in der Wissenschaft, online-Themenseite, Stand 2020:
<https://www.gesis.org/cews/themen/geschlechtsbezogene-und-sexualisierte-gewalt>

-
1. Im Gegensatz zum alltagsweltlichen Sprachgebrauch der „sexuellen Belästigung“ verweist der Begriff „sexualisiert“ darauf, dass damit verbundene Verhaltensweisen nicht unbedingt bzw. nicht primär mit Sexualität in Zusammenhang stehen müssen. Vielmehr geht es häufig um die Ausübung von Aggression, Gewalt und Macht, wobei sexuelle Bezüge instrumentalisiert werden, um eine andere Person zu beleidigen, zu verletzen oder zu demütigen.
 2. Nach Angaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes haben in Deutschland 60 Prozent aller Frauen seit ihrem 15. Lebensjahr sexualisierte Diskriminierung erlebt. Nach einer EU-weiten Studien an Hochschulen gaben 54,7 Prozent der befragten Studentinnen an, während des Studiums sexualisierte Belästigung erlebt zu haben, 3,3 Prozent sexualisierte Gewalt. 97,5 Prozent der Belästigungen und 96,6 Prozent der sexualisierten Gewalt gingen von Männern aus. Die belästigenden Personen waren sowohl Lehrende, andere Hochschulangestellte als auch Studierende. Laut einer weiteren EU-Studie gaben mehr als die Hälfte der befragten LGBTI*-Personen an, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert worden zu sein, auf jede fünfte dieser Personen trifft dies auch im Hochschulkontext zu.
 3. Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren finden sich in der „Richtlinie der Fachhochschule Kiel zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt“.

A microscopic image of tissue, possibly a histological section, with a prominent red overlay. The red overlay is semi-transparent and covers the right side of the image, creating a layered effect. The underlying tissue shows various cellular structures, including nuclei and cytoplasm, though they are somewhat obscured by the red color. The overall appearance is that of a biological specimen under a microscope.

Impressum

Herausgeberin

Fachhochschule Kiel

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Sokratesplatz 1, D -24149 Kiel

Verantwortlich

Gleichstellungsstelle der FH Kiel

